



8. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates GR Geschäft Nr. 231/2018

Stellungnahme des Mitglieds des Büros des Gemeinderates Bruno Eggenberger

Mit Beschluss vom 26. Oktober 2017 hat der Stadtrat den Amtsantritt der Verwaltungsbehörden für die Legislatur 2018 – 2022 auf den 1. Juli 2018 festgesetzt. Begründet wird dieser Entscheid vor allem mit einer Vereinheitlichung des Amtsantritts der verschiedenen Behörden.

In der Vergangenheit hat sich gezeigt, dass eine ordnungsgemässe Prüfung der Jahresrechnung des Vorjahres durch die GRPK in Wahljahren, insbesondere für die neu gewählten Mitglieder der GRPK aufgrund der nachvollziehbar fehlenden Sachkenntnis, sehr schwierig war. Der Stadtrat hat dem Büro des Gemeinderates daher empfohlen, den Amtsantritt des Gemeinderates in gleicher Weise auf den 1. Juli 2018 festzulegen.

Mit einer Verschiebung des Amtsantritts für den Gemeinderat auf den 1. Juli 2018 kann die vorbeschriebene Situation entschärft und ein einheitlicher Amtsbeginn für alle Behörden in Dübendorf erreicht werden. Allerdings steht sie in Widerspruch zu den Bestimmungen der Gemeindeordnung und des Geschäftsreglements des Gemeinderates. Eine Anpassung der Gemeindeordnung ist in der verbleibenden Zeit bis zu den Erneuerungswahlen nicht möglich. Eine einmalige Abweichung von dieser Regelung und Anpassung des Amtsantritts auf den 1. Juli 2018 ist aber vertretbar. Für eine dauernde Änderung des Amtsantritts müsste jedoch die Gemeindeordnung geändert werden. Diese muss aufgrund der neuen Bestimmungen des neuen Gemeindegesetzes aber ohnehin mittelfristig revidiert werden. Die Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderates beziehen sich grundsätzlich auf die gesetzlichen Bestimmungen von Art. 33 GPR sowie die Festlegungen in Art. 15 GO. Es erscheint nicht zweckmässig, dass übergeordnete Bestimmungen in der Geschäftsordnung nochmals festgeschrieben werden. Jede Änderung des übergeordneten Rechts bedingt in diesem Fall auch eine Anpassung der Geschäftsordnung. Daher erscheint es zweckmässig, die Regelungen der Geschäftsordnung allgemein zu formulieren, um die entsprechende Abhängigkeit von gesetzlichen Regelungen zu umgehen. Durch eine Koppelung des Amtsantritts des Gemeinderates an denjenigen des Stadtrates mit entsprechender Formulierung wird eine weitgehend einheitliche Regelung für alle Behörden der Stadt Dübendorf erreicht.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates gehört die Erledigung aller organisatorischen Belange für den Ratsbetrieb zu den Aufgaben des Büros des Gemeinderates, so auch die Festsetzung der Sitzungstermine. Der Sitzungskalender 2018/19 wurde vom Ratsbüro am 18. September 2017 festgesetzt. Durch die Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates und die damit einhergehende Änderung des Amtsantritts des Gemeinderates auf den 1. Juli 2018 ist auch die Sitzungsplanung zu überprüfen. Zudem hat die GRPK um Prüfung einer möglichen Verschiebung der Dezember-Sitzung gebeten.

Die Verschiebung des Amtsantritts auf den 1. Juli 2018 hat zur Folge, dass sich der neu gewählte Gemeinderat an seiner Sitzung vom 2. Juli 2018 neu konstituieren muss. Für diese Sitzung wäre jedoch auch die Abnahme der Jahresrechnung 2017 vorgesehen. Eine ordnungsgemässe Prüfung der Jahresrechnung war in den Wahljahren, wegen des zwischen der Prüfung und dem Abschied liegenden Amtswechsels, insbesondere für die neuen Mitglieder in der GRPK und des Gemeinderates, stets schwierig. Dass ein neu gewählter und frisch konstituierter Gemeinderat über ein Geschäft befinden muss, das die bisherige Behörde umfassend geprüft hat, ist unglücklich und problematisch. Daher wird für die Abnahme der Jahresrechnung 2017 eine neue Sitzung des bisherigen Gemeinderates, am 25. Juni 2018, vorgesehen. Damit kann die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung 2017 durch die bisherige GRPK und den bisherigen Gemeinderat erfolgen.

Dem Gemeinderat wird beantragt die Geschäftsordnung des Gemeinderates wie folgt zu ändern:

Art. 1 Abs. 1: *«Der Amtsantritt des Gemeinderates richtet sich nach demjenigen des Stadtrates. Der Gemeinderat versammelt sich nach der rechtskräftigen Erneuerungswahl zu Beginn der Amtsdauer, auf Einladung des Stadtrates, zur konstituierenden Sitzung.»*



Art. 2 Abs. 1: *«In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres statt.»*

Das Büro des Gemeinderates empfiehlt einstimmig die Annahme der Vorlage.

Stellungnahme Mitglieder des Büros des Gemeinderates

Keine

Stellungnahme Stadtrat

Keine

Allgemeine Diskussion

Keine

Abstimmung

Der beantragten Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf wird mit 37 zu 0 Stimmen zugestimmt.

Beschluss

Die Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1: *«Der Amtsantritt des Gemeinderates richtet sich nach demjenigen des Stadtrates. Der Gemeinderat versammelt sich nach der rechtskräftigen Erneuerungswahl zu Beginn der Amtsdauer, auf Einladung des Stadtrates, zur konstituierenden Sitzung.»*

Art. 2 Abs. 1: *«In den Zwischenjahren findet die Konstituierung des Gemeinderates jeweils in der ersten Sitzung des neuen Amtsjahres statt.»*

Die Richtigkeit bescheinigt

Gerhard Kalt
Gemeinderatssekretär